

WOLFGANG W. REICH

Wolfgang W. Reich, Tannhäuserweg 44, 89518 Heidenheim

An die Aktionäre der
VCI Venture Capital und Immobilien AG

89518 Heidenheim
Tannhäuserweg 44

p-2108 WR/lh
21.08.2017

Gegenantrag zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionäre,

als Mitglied des Aufsichtsrats der VCI Venture Capital und Immobilien AG weise ich bezüglich dem Gegenantrag darauf hin, dass Herr Haas offensichtlich nicht geeignet ist Aufsichtsratsmitglied der VCI Venture Capital und Immobilien AG zu werden.

§ 352 HGB lautet wie folgt:

(1) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Ausnahme der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäft Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.

(2) Ist in diesem Gesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

Was § 352 HGB mit Herrn Wolfgang Erhard Reich zu tun hat ist nicht nachvollziehbar.

Offensichtlich ist Herr Haas noch nicht einmal in der Lage einen richtigen Paragraphen zitieren zu können.

Peinlicher als diesen Gegenantrag zu stellen geht es wohl kaum noch.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Reich